

Von Gottes Gnaden/ Wir Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen hiemit Jedermänniglichen/ insonderheit allen und jeden in Unsern Hertzog-Fürstenthümern und Landen Eingesessenen ... zuwissen/ nachdem ... dieses Jahr die Mast so wol in Unsern als Unser Land Sassen Holtzungen/ ziemlich vereuet hat/ dabey aber vernehmen müssen/ daß die Fasel Schweine häufig aussen Lande getrieben/ und verkauffet ... : geschehen auff Unser Residentz und Vestung Schwerin den 17. Maii Anno 1698

[S.l.], 1698

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730874117>

Druck Freier  Zugang



Von **GOTTES** Gnaden/
Wir Friedrich Wilhelm/
Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/
Schwerin und Rügenburg / auch Graf zu Schwerin/
der Lande Rostock und Stargard Herr.

Vügen hiemit Jedermännlichen / insonderheit allen und jeden in Unsern Hertzog - Fürstenthümern und Landen Eingefessenen / auch allen Einheimisch- und Ausländischen Kauf- und Handels Leuten gnädigst zuwissen / nachdem der Allerhöchste **GOTT** diesen Unsern Landen seinen Segen sehen läset / und dieses Jahr die Mast so wol in Unsern als Unser Land Sassen Holzungen / ziemlich vereuet hat / dabey aber vernehmen müssen / daß die Fasel Schweine häufig aussen Lande getrieben / und verkauffet / und dadurch der gegebene Götliche Segen verachtet werde / Wir aber zu völliger Genießung der durch Götliche Gnade verhoffender Mast gnädigst verordnet haben / daß keine magere Schweine dieses Jahr auß Unsern Landen getrieben / sondern darin zu rechten Gebrauch und Nutzung des von **GOTT** verliehenen Segens / beybehalten werden sollen; Solchem nach befehlen Wir allen und jeden Unsern Haupt- und Ambleuten / Bürgermeistern / Gericht und Raht in denen Städten / Zollverwaltern / Schulzen / Heyd- und Landreutern / wie auch allen und jeden Unsern Unterthanen gnädigster Ernstes / so wol für sich solcher Verkauf und Austreibung sich zuenthaltten / als auch darauff acht zu haben / daß von Ausländischen Vorkauffern / keine magere Schweine in Unsern Landen aufgekauft / noch daraus verstatet werden / deme zufolge die Schweine auf denen Pässen und Böllen anhalten / und confisciren / sie auf Unsere Amble Hoffe zu Verwahrung treiben / und davon zu fernner Unser Verordnung an Unsere Fürstl. Cammer referiren sollen. Damit sich auch niemand der Unwissenheit halber zu entschuldigen habe / ist hiedurch Unser gnädigster Befehl / daß dieses Unser Edict von allen Cangeln nach der Predigt öffentlich publiciret / und darauff an die Krüg- und Schulzen Thüren affigiret werden solle / welches Unsere Beampte auff Einlieferung dieses / ohnerwartet fernern Befehls also zu effectuiren haben / Uhrkundlich unter Unsern Fürstl. Handzeichen und Insiegel / So geschehen auff Unser Residentz und Vestung Schwerin den 17. Maji Anno 1698.

Friedrich Wilhelm.

L.S.

6-102. Card de Mastig 28 p. 1000 b. 17. C.

no. 27 17 May 1698.

20.

Deus no Coctum p...
ul ~~...~~
~~...~~
~~...~~

[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page]



[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page]

MK-4060. (18) 5.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



2

MK - 4060. (18.) ^{6.}

Von **GOTTES** Gnaden/
Wir Friedrich Wilhelm/
Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/
Schwerin und Raseburg / auch Bräff zu Schwerin/
der Lande Rostock und Stargard Herr.

Vügen hiemit Jedermänniglichen / insonderheit allen und jeden in Unfern Hertzog : Fürstlichen Landen Eingefessenen / auch allen Einheimisch- und Ausländischen Kauf- und Handels Leuten gnädigst zu Allerhöchste **GOTT** diesen Unfern Landen seinen Seegen sehen läset / und dieses Jahr die Mast so wol Land Sassen Holkungen / ziemlich vereuet hat / dabey aber vernehmen müssen / das die Fasel Schweine getrieben / und verkauffet / und dadurch der gegebene Götliche Seegen verachtet werde / Wir aber zu der durch Götliche Gnade verhoffender Mast gnädigst verordnet haben / das keine magere Schaff auf Unfern Landen getrieben / sondern darin zu rechten Gebrauch und Nuzung des von **GOTT** verliehen halten werden sollen; Solchem nach befehlen Wir allen und jeden Unfern Haupt- und Ambleuten / Bürgern und Raht in denen Städten / Zollverwaltern / Schulhen / Heyd- und Landreutern / wie auch allen und jeden gnädigster Ernstes / so wol für sich solcher Verkauf und Austreibung sich zuenthaltten / als auch darau von Ausländischen Vorkauffern / keine magere Schweine in Unfern Landen aufgekauft / noch daraus verstattege die Schweine auf denen Pässen und Zöllen anhalten / und confisciren / sie auf Unsere Amble Hoffe zu bringen und davon zu ferner Unser Verordnung an Unsere Fürstl. Cammer referiren sollen. Damit sich auch niemand halber zu entschuldigen habe / ist hiedurch Unser gnädigster Befehl / das dieses Unser Edict von allen Canten öffentlich publiciret / und darauff an die Krüg- und Schulhen Thüren affigiret werden solle / welches U Einlieferung dieses / ohnerwartet fernern Befehls also zu effectuiren haben / Uhrkundlich unter Unfern Fürstlichen Inseigel / So geschehen auff Unser Residentz und Bestung Schwerin den 17. Maji Anno 1698.

Friedrich Wilhelm.

L.S.



en und
dem der
ls Unser
n Lande
niehung
s Jahr
/ beybe-
Bericht
intertha-
ben/ das
ne zofol-
treiben/
wissenheit
Predigt
abte auff
chen und